

Verkaufsmappe



2-Zimmer-Eigentumswohnung in 8734 Kleinlobming Sonnengasse 5, W 8

GZ: ABT16 VV-LV.04-156/2015-7

Grundbuch: GB 65115 Kleinlobming, Gst.-Nr. 365/15 Wohnung W 8,
122/1344-Anteile an der EZ 292 sowie des 1/18 Miteigentumsanteiles
an der EZ 293 (PKW-Abstellplatz)

Nutzfläche: rund 58 m²

**Fortsetzung des Verkaufsverfahrens -
Ende der Angebotsfrist**

22. April 2016, 10.00 Uhr

Infos unter:

www.verwaltung.steiermark.at

Ausschreibungen und Bekanntmachungen/Liegenschaften

Ansprechpartner für Kaufangebot bzw. Vertragsbedingungen

Dr. Peter Kolar

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 16 - Referat Liegenschaften u. techn. Dienste

Mobil: 0676/8666 2213

E-Mail: peter.kolar@stmk.gv.at

Ansprechpartner für Besichtigungen

Ing. Peter Stockner

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau

Mobil: 0676/8666 4864

E-Mail: peter.stockner@stmk.gv.at



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Liegenschaftsdaten.....	3
1.1.	Eigentumsverhältnisse	3
2.	Beschreibung des Kaufobjektes	4
2.1.	Lagebeschreibung.....	4
2.2.	Beschreibung des Objektes Sonnengasse 5, Top 8	5
2.3.	Bau- und Erhaltungszustand	5
2.4.	Nutzung.....	6
2.5.	Betriebskostenvorschreibung der Wohnung Top 8	6
2.6.	Energieausweis	6
2.7.	Grundriss der Wohnung Top 8	7
3.	Fotos.....	8
4.	Geschäftsbedingungen / Kaufvertragsbedingungen der Liegenschaftseigentümerin	9
4.1.	Angebotsfrist / Verfahren.....	9
4.2.	Vertragsbedingungen	10
a.	Vertragserrichter	10
b.	Kaufgegenstand.....	10
c.	Kaufvereinbarung	10
d.	Kaufvertrag, Kosten, Gebühren und Abgaben.....	10
e.	Kaufpreis	11
f.	Gewährleistung.....	11
g.	Befristete Nachbesserungsklausel	12
h.	Übergabe und Übernahme.....	12
i.	Rücktritt	13
j.	Treuhandvereinbarung.....	13
k.	Sonstige Vertragsbedingungen.....	14
l.	Unterzeichnungsklausel Kaufvertrag/Rangordnungsbeschluss	14
4.3.	Kontakte	15
a.	Angebot / Vertragsbedingungen.....	15
b.	Besichtigung / Einsicht in Liegenschaftsunterlagen.....	15
5.	Anhang: Verbindliches Angebot	16

1. Allgemeine Liegenschaftsdaten

Wohnung

Die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 16, Liegenschaften und technische Dienste, beabsichtigt, die in der Wohnhausanlage Sonnengasse 5, 8734 Kleinlobming, im zweiten Obergeschoß gelegene Eigentumswohnung Top 8, mit einer Nutzfläche von rund 58 m² zu verkaufen.

Die Wohnung ist untrennbar mit der Liegenschaft EZ 292, KG 65115 Kleinlobming verbunden. Sie besteht aus folgendem Grundstück:

Gst.-Nr.	BA (Nutzung)	Fläche
365/15	Baufläche Gebäude	346 m ²
	<u>Gärten</u>	<u>1.115 m²</u>
	Gesamtfläche:	1.461 m²

Auf diesem Grundstück wurde die Wohnhausanlage Sonnengasse 5 mit 9 Wohneinheiten errichtet.

Parkfläche

Die Liegenschaft EZ 293, KG 65115 Kleinlobming, besteht aus folgendem Grundstück:

Gst.-Nr.	BA (Nutzung)	Fläche
365/16	<u>Sonstige Straßen- verkehrsanlagen</u>	<u>773 m²</u>
	Gesamtfläche:	773 m²

Auf diesem Grundstück wurden für die Wohnhausanlage Sonnengasse 5, 9 an der südöstlichen Seite überdachte und an der nordwestlichen Seite des Grundstückes nicht überdachte Parkflächen errichtet. Das gesamte Grundstück ist asphaltiert.

Dem Anteil B-LNr. 24 ist eine nicht überdachte Parkfläche zugeordnet.

1.1. Eigentumsverhältnisse

Das Land Steiermark ist gemäß Beschluss des Bezirksgerichtes Judenburg vom 23. Dezember 2015, GZ 18 A 36/15x-38, außerbücherlicher Eigentümer der Wohnung W 8.

2. Beschreibung des Kaufobjektes

2.1. Lagebeschreibung

Die Wohnhausanlage EZ 292, KG 65115 Kleinlobming befindet sich in ruhiger Lage im Ortskern von Kleinlobming. Die Sonnengasse ist im gegenständlichen Bereich eine Sackgasse. Das Grundstück ist eben, die Wohnung Top 8 Südwest schauend.

Zur Eigentumswohnung gehört ein nummerierter PKW-Abstellplatz am Grundstück. Eine Tiefgarage ist nicht vorhanden.

Eine Bushaltestelle, ein Nahversorger und die Volksschule sind in fußläufiger Entfernung erreichbar.

Die Zufahrt zur Wohnhausanlage erfolgt über eine Gemeindestraße.

Die Liegenschaft wird von der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft ÖWG verwaltet.



2.2. Beschreibung des Objektes Sonnengasse 5, Top 8

Gebäude

Gebäudetyp	Wohnhaus in Massivbauweise
Geschoße	- Kellergeschoß - Erdgeschoß - 1 Obergeschoß - 1 ausgebauten Dachgeschoß
Baubewilligung	24.07.1992
Benutzungsbewilligung	01.08.1994
Nutzung	KG: Kellerabteile EG – DG: Wohnungen
Standard	durchschnittlicher Ausstattungsstandard
Bauweise	Beton, Ziegel
Fassade	Thermoputz
Dach	Satteldach
Gebäudeverwaltung	ÖWG

Wohnung

Bodenbeläge	keramische Fliesen, PVC, Stabparkett geklebt
Wände	verputzt und gemalt, keramische Fliesen
Decken	verputzt und gemalt
Fenster	2-Scheiben Holzfenster
Türen	Holz furnier auf Metallzargen lackiert
Sanitäranlage	Badezimmer mit Waschbecken, Dusche; WC
Heizung	Zentralheizung (Fernwärme?)
Warmwasseraufbereitung	E-Boiler

Flächen

Nutzflächen lt. Nutzwertgutachten	58,12 m ²
--------------------------------------	----------------------

2.3. Bau- und Erhaltungszustand

Wohnhaus

Der Bau- und Erhaltungszustand des Objektes Sonnengasse 5 ist seinem Alter entsprechend. Eine Sanierung steht laut Auskunft der Gebäudeverwaltung ÖWG in nächster Zeit nicht an. Insgesamt erfolgt die Qualifikation des Bau- und Erhaltungszustandes als „normal erhalten; übliche Instandhaltung vorzunehmen“ mit der Zustandsnote 2,5 nach Heideck.

Eigentumswohnung Top 8

Die Wohnung besteht aus einem Flur, 2 Zimmern, Küche, Bad und WC. Im Südwesten der Wohnung befindet sich ein ca. 5,1 m² großer Balkon.

Zur Wohnung gehören außerdem ein Autoabstellplatz vor dem Gebäude und ein ca. 12 m² großes Kellerabteil.

Die Wohnung ist voll möbliert.

2.4. Nutzung

Die Wohnung wurde als Hauptwohnsitz genutzt, ebenso erfolgte eine Nutzung des Kellerabteiles.

2.5. Betriebskostenvorschreibung der Wohnung Top 8

Die monatlichen Betriebskosten werden sich voraussichtlich nach Erwerb wie folgt darstellen:

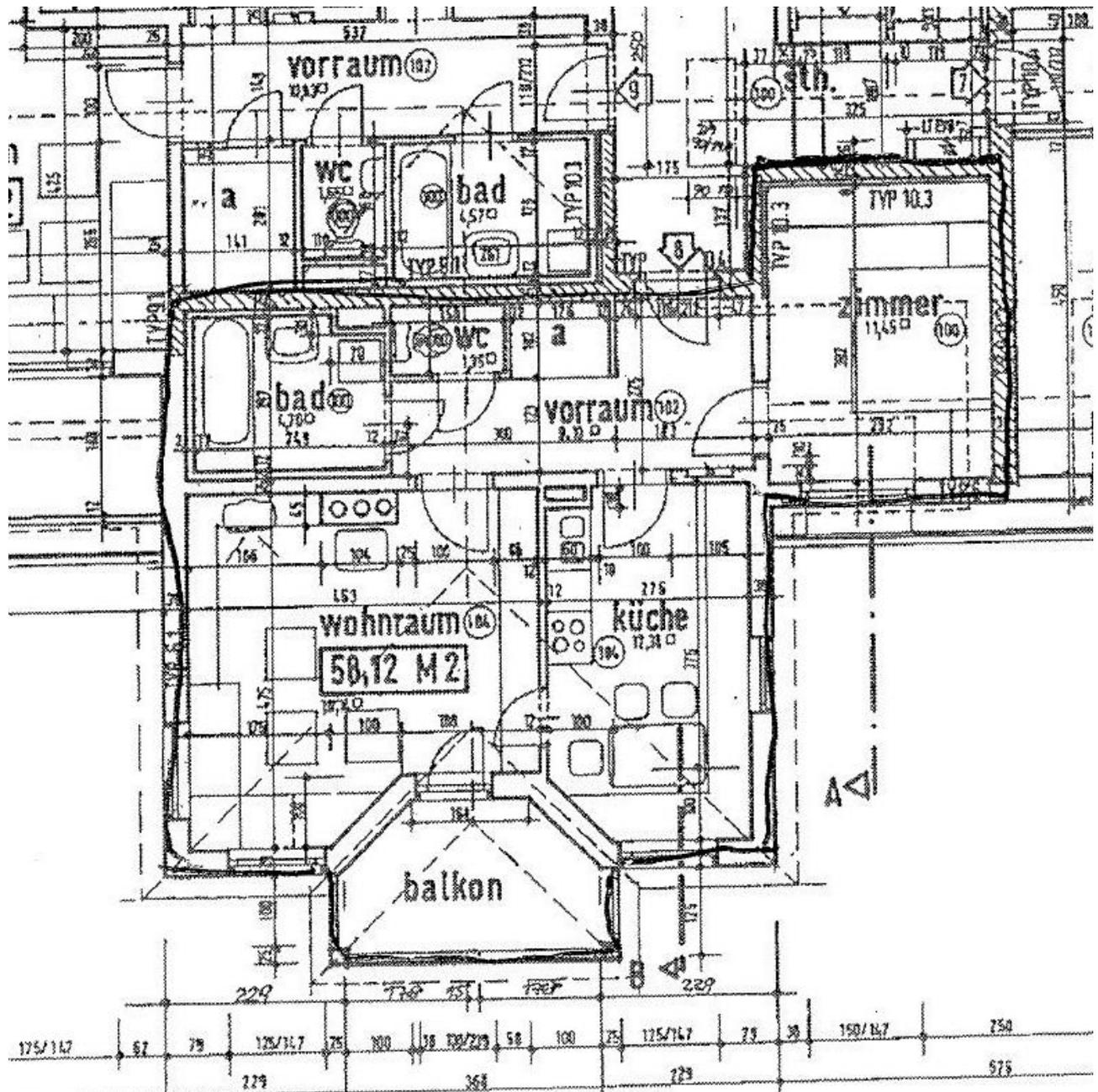
Instandhaltung Gebäude	€ 35,32
Betriebskosten Whg.	€ 36,69
Verwaltungsgeb. Whg.	€ 16,48
Betriebsko. gem. Anlagen Whg.	€ <u>0,30</u>
	€ 88,79
+ 10 % USt	€ 5,35
+ 20 % USt	€ <u>7,06</u>
<u>Vorschreibungsbetrag/Monat</u>	€ <u>101,20</u>

Das Heizkostenkonto ist in dieser Betriebskostenaufstellung nicht enthalten und wird gesondert abgerechnet. Bis jetzt wurde ein Acontobetrag von € 83,00 pro Monat bezahlt.

2.6. Energieausweis

Ein Energieausweis ist nicht vorhanden.

2.7. Grundriss der Wohnung Top 8



3. Fotos



4. Geschäftsbedingungen / Kaufvertragsbedingungen der Liegenschaftseigentümerin

4.1. Angebotsfrist / Verfahren

Kaufinteressenten haben die Möglichkeit, ein verbindliches, bedingungsfreies Angebot mit dem Vermerk „**2-Zimmer-Wohnung in 8734 Kleinlobming, Sonnengasse 5, W 8**“ in einem

!! verschlossenen Kuvert mit dem Vermerk „NICHT ÖFFNEN“ !!

bis spätestens

**22. April 2016,
10.00 Uhr,**

an das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 16, Referat Liegenschaften und technische Dienste
Stempfergasse 7, 1. Stock, **Zimmer-Nr. 147**,
8010 Graz

zu schicken bzw. ebendort abzugeben.

Für das Angebot ist das im Anhang dieser Verkaufsmappe befindliche Formular zu verwenden!

Der Mindestkaufpreis für diese Wohnung beträgt € 30.000,-.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am 22. April 2016 um 10.00 Uhr im **Besprechungszimmer Nr. 125**, Stempfergasse 7, 1. Stock, statt.

Das Land Steiermark behält sich vor, den Verkaufsprozess jederzeit und einseitig - unter Beachtung des Gleichheits- und Transparenzgebotes - auch ohne Angabe von Gründen - zu verändern bzw. das Verkaufsverfahren zu unterbrechen, auszusetzen oder zu beenden bzw. die Interessenten zu einer weiteren Besserung ihres Angebotes einzuladen.

4.2. Vertragsbedingungen

a. Vertragserrichter

Der Vertragserrichter kann vom Käufer bestimmt werden, wobei als Vertragserrichter nur ein öffentlicher Notar bzw. ein Rechtsanwalt akzeptiert wird, der als Mitglied der (freiwilligen) Treuhandrevision der Rechtsanwaltskammer registriert ist.

b. Kaufgegenstand

Die Verkäuferin ist außerbücherliche Wohnungseigentümerin der Wohnung Sonnengasse 5, W 8 122/1344-Anteile (B-LNR 12) an der EZ 292, KG 65115 Kleinlobming sowie des 1/18 Miteigentumsanteiles an der EZ 293 (PKW-Abstellplatz).

c. Kaufvereinbarung

Die Veräußerung der Wohnung erfolgt samt allem Zugehör, so, wie es liegt und steht, mitsamt den Fahrnissen, mit denselben Rechten und Pflichten, mit denen sie die Verkäuferin besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre, und zwar in dem zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung bestehenden Zustand.

Dem Käufer ist der Kaufgegenstand und das auf der Liegenschaft befindliche Gebäude bzw. dessen baulicher Zustand aus eigener Prüfung und Wahrnehmung ausreichend bekannt. Der Käufer bestätigt solcherart, sich im Zuge eingehender Besichtigung und Prüfung über den Zustand des Kaufgegenstandes und über die Strom-, Wasser- und Beheizungssituation ein genaues Bild gemacht zu haben.

Sämtliche allfällig bestehenden Verpflichtungen aus behördlichen Anordnungen, die sich auf den Kaufgegenstand beziehen, sind vom Käufer ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen.

d. Kaufvertrag, Kosten, Gebühren und Abgaben

Der Kaufvertrag ist zumindest in einem Original zu errichten, welches der Käufer erhält. Die Verkäuferin erhält auf Kosten des Käufers eine beglaubigte Kopie.

Alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben, insbesondere auch die Grunderwerbssteuer und die Kosten der Errichtung der Treuhandvereinbarung trägt der Käufer. Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

e. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die kaufgegenständliche Liegenschaft wird ein Betrag in Höhe von EUR (in Worten: Euro) vereinbart.

Der Verkauf erfolgt umsatzsteuerfrei gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung und Verzinsung des Kaufpreises bis zur Fälligkeit, sowie auf eine allfällige Vereinbarung einer Wertsicherung wird von der Verkäuferin verzichtet. Die Vertragsparteien kommen überein, dass mit Eingang des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin dieser jedenfalls als berichtigt gilt.

Der Käufer wird diesen Kaufpreis binnen 3 Wochen nach beiderseits grundbuchsfähiger Unterfertigung dieses Vertrages auf das dafür eigens eingerichtete Anderkonto für Treuhänder bei der, BLZ, Kto.Nr. des mit dieser Urkunde bestellten Treuhänders zu treuen Händen erlegen.

Ferner wird der Käufer die Abgabendepots für die Grunderwerbsteuer i.H.v. 3,5% des Kaufpreises, also	EUR,--
sowie für die grundbücherliche Eintragungsgebühr i.H.v. 1,1% des Gesamtkaufpreises, also	<u>EUR,--</u>
insgesamt daher	EUR.....,--

binnen gleichfalls 3 Wochen nach beiderseits grundbuchsfähiger Unterzeichnung dieses Vertrages auf das dafür eigens eingerichtete Anderkonto für Mandantengelder bei der, BLZ, Kto. Nr. des bestellten Treuhänders zu treuen Händen erlegen.

Der gemäß dieser Urkunde bestellte Treuhänder wird binnen 14 Tagen nach Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen den Kaufpreis samt während des Treuhandlages angereifter Erlagszinsen, abzüglich KEST und Kontoeinrichtungs- sowie Kontoführungsspesen an die Verkäuferin zur Auszahlung bringen.

f. Gewährleistung

Die Wohnung wird geldlastenfrei und im derzeitigen Zustand verkauft. Der Käufer erklärt, das Kaufobjekt sowie den Zustand der Liegenschaft aus eigenen Wahrnehmungen zu kennen. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand (insbesondere auch nicht für das Freisein von Altlasten, Bodenkontaminationen, Betonfundamenten oder dergleichen), ein ziffernmäßig genau bestimmtes Flächenausmaß, eine bestimmte Ertragserzielungsmöglichkeit oder bestimmte Eigenschaften des kaufgegenständlichen Objektes oder dafür, dass sämtliche behördlichen Bewilligungen vorliegen bzw. übergeben werden können. Für das kaufgegenständliche Objekt besteht kein Zahlungsrückstand, für die mit der Liegenschaft gehaftet werden müsste.

Seitens der Verkäuferin kann keine Garantie bzw. Gewährleistung für die Eignung und Machbarkeit einer etwaigen baulichen Änderung bzw. Erweiterung der Wohnung, etc. gegeben werden. Die für eine allfällige bauliche Veränderung des Kaufgegenstandes relevanten Vorschriften (z.B. Stmk. ROG, Bebauungsplan, Dichte usw.) betreffen

ausschließlich den Käufer, welcher in diesem Zusammenhang erklärt, in Kenntnis sämtlicher diesbezüglichen Vorschriften bzw. Möglichkeiten zu sein.

In Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 ff ABGB verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich und unwiderruflich fest, dass die ausbedungenen Gegenleistungen dem gemeinen Wert der gekauften Sache entsprechen. Sie erklären selbst für den Fall des Bestehens eines Missverhältnisses zwischen Leistungen und Gegenleistungen, sich zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB verstanden zu haben. Ferner verzichten sie auf das Recht diesen Vertrag wegen Zwang, Irrtum oder aus welchem Rechtsgrund immer, soweit dies nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, anzufechten.

g. Befristete Nachbesserungsklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes durch den Käufer bzw. durch einen allfälligen Rechtsnachfolger des Käufers innerhalb einer Frist von 15 (fünfzehn) Jahren eine Nachbesserung des Kaufpreises, d.h. eine Nachzahlung auf den unter „Pkt. e“ vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 100% des erzielten bzw. 100% des fiktiv erzielbaren Mehrerlöses.

Bei der Berechnung des Mehrerlöses werden ordnungsgemäß belegte Investitionen berücksichtigt. Die genaue Höhe des Nachzahlungsbetrages wird von einem von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden gerichtlich beideten Sachverständigen bestimmt.

Die Zahlungspflicht wird auch durch jede Vereinbarung zwischen dem Käufer und einem Dritten ausgelöst, die dem Dritten einen Anspruch auf Erwerb des Kauf-/Optionsgegenstandes nach Ablauf der obgenannten Frist einräumt, also auch durch Anbotslegungen mit Annahmefristen, die über den zuvor definierten Zeitraum hinausgehen, sowie durch Optionen, Vorverträge, u. ä. Bereits das Eingehen einer schuldrechtlichen Verpflichtung oder die Anbotslegung führt zur Nachbesserungspflicht. Der Käufer ist verpflichtet, den Abschluss derartiger Vereinbarungen umgehend dem Land Steiermark als Verkäufer anzuzeigen.

Die Höhe der Nachbesserung ist auf Basis des VPI 2010 (Basismonat: Monat der Letztunterfertigung) wertgesichert. Eine Kaufpreisreduktion aufgrund einer allfälligen Unterschreitung wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Der Käufer ist verpflichtet, diese Nachbesserungsvereinbarung auf sämtliche Teil- oder Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum an dem kaufgegenständlichen Grundstück zu überbinden.

h. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe durch die Verkäuferin und Übernahme des Vertragsobjektes durch den Käufer mit Lasten und Vorteil, Zufall, Nutzen und Gefahr, erfolgt mit dem auf die Vertragsunterfertigung durch die letztfertigende Vertragspartei folgenden Monatsersten.

Ab der tatsächlichen Besitzübergabe und -übernahme des Kaufgegenstandes gehen Lasten und Vorteil, Zufall, Nutzen und Gefahr, somit auch die Verpflichtung zur Instandhaltung und Instandsetzung, sowie der monatliche Beitrag zur Instandhaltungsrücklage und die Begleichung der auf den Kaufgegenstand jeweils entfallenden Aufwendungen, Steuern und öffentlichen Abgaben auf den Käufer über.

i. Rücktritt

Für den Fall der nicht bzw. nicht rechtzeitigen und nicht vollständigen Überweisung des Kaufpreises kommt der Verkäuferin wahlweise die Möglichkeit zu, entweder die Zuhaltung des Kaufvertrages zu begehren, oder aber unter einer zuhanden des Treuhänders zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

j. Treuhandvereinbarung

Der Käufer bestellt zum Treuhänder für die Abwicklung dieses Vertrages. Der Treuhänder ist Mitglied der Treuhandrevision der Stmk. Rechtsanwaltskammer/Stmk. Notariatskammer. Die Kosten für die Errichtung der Treuhandvereinbarung trägt der Käufer.

Die Vertragsteile erteilen dem Treuhänder die Vollmacht zur Vornahme aller mit der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Erklärungen und Rechtsgeschäfte gegenüber Privaten, Behörden und Gerichten sowie zur Entgegennahme aller Schriftstücke von diesen. Sie erteilen dem Treuhänder auch Vollmacht dazu, Ergänzungen, Änderungen sowie Aufsandungserklärungen mit Wirksamkeit für die Parteien durch Selbstkontrahieren abzugeben und zu unterfertigen.

Keine der in diesem Vertrag genannten Anweisungen an den Treuhänder braucht nach dem Willen der Vertragsteile durch das Grundbuchgericht für die grundbücherliche Durchführung, insbesondere für die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers geprüft zu werden. Dies obliegt nach dem Willen der Vertragsteile vielmehr allein dem Vertragsverfasser und Treuhänder.

Der Treuhänder ist den Treugebern zur Ausübung seiner treuhändig erteilten Macht streng nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages verantwortlich. Für den Fall einer nicht vom Treuhänder zu vertretenen Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit des mit diesem Vertrag begründeten Rechtsverhältnisses, übernimmt der Treuhänder keine Haftung für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag jeweils ergebenden Interessen der Vertragsparteien. Der Treuhänder haftet demnach nur für von ihm zu vertretenes Verschulden. Der Treuhänder übernimmt daher gegenüber den Treugebern keine wie immer geartete verschuldensunabhängige Haftung oder Garantie aus dem vorliegenden Treuhandauftrag.

Der Vertragserrichter/Treuhänder übernimmt gegenüber den Vertragsteilen auch keinerlei Haftung für die über die Grunderwerbssteuerlichen Folgen hinausgehenden steuerlichen Auswirkungen des Abschlusses dieses Vertrages und weist die Parteien vor dessen Unterfertigung hiermit darauf hin, sich bei einem hierzu qualifizierten Fachmann (Steuerberater) eine hinsichtlich der allfälligen steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages (Immobilienvererbssteuer, Umsatzsteuer) verbindliche Auskunft einzuholen. Eine durch diesen Vertragsabschluss allenfalls ausgelöste Verpflichtung zur Zahlung von Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Immobilienvererbssteuer, zur Vorsteuerberichtigung und/oder zur Nachversteuerung trifft die Vertragsteile daher allein.

k. Sonstige Vertragsbedingungen

Der Käufer erklärt, österreichischer Staatsbürger/Deviseninländer/österr. Gesellschaft mit beschränkter Haftung/ zu sein.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

l. Unterzeichnungsklausel Kaufvertrag/Rangordnungsbeschluss

Graz, am

Für das Land Steiermark:
Der Referatsleiter:

.....
(Ing. Heinz Rossbacher, MBA)

Eine im Namen des Landes Steiermark ausgestellte Privaturkunde bedarf keiner Beglaubigung, wenn diese vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder von einem hierzu ermächtigten Bediensteten unterfertigt wird und mit dem Landessiegel versehen ist (Art. 44 L-VG 2010).

4.3. Kontakte

a. Angebot / Vertragsbedingungen

Bei Fragen zum Kaufangebot bzw. zu den Vertragsbedingungen kontaktieren Sie:

Dr. Peter Kolar

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau

Tel.: 0316/877-2213

Mobil: 0676/8666 2213

E-Mail: peter.kolar@stmk.gv.at

b. Besichtigung / Einsicht in Liegenschaftsunterlagen

Für Auskünfte während des Besichtigungstermines steht Ihnen zur Verfügung:

Ing. Peter Stockner

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau

Tel.: 0316/877-4864

Mobil: 0676/8666 4864

E-Mail: peter.stockner@stmk.gv.at

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

i.V.:

Ing. Heinz Rossbacher, MBA eh.



5. Anhang: Verbindliches Angebot

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
**für „Wohnung W 8 in Kleinlobming,
Sonnengasse 5“**
!! Nicht ÖFFNEN !!
Stempfergasse 7/1/Zimmer 147
8010 Graz

Abgabe bis spätestens
22. April 2016, 10.00 Uhr in
einem verschlossenen Kuvert
mit der Aufschrift
„Wohnung W 8 in
Kleinlobming, Sonnengasse 5“
>>NICHT ÖFFNEN<<

ANGEBOT „Wohnung W 8 in Kleinlobming, Sonnengasse 5“

GZ.: ABT16 VV-LV.04-156/2015-7

Name:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adr.:

Angebotsblatt für „Wohnung W 8 in Kleinlobming, Sonnengasse 5“

Bedingungsfreies Kaufangebot

Mindestkaufpreis € 30.000,-

Angebotener Kaufpreis: €

Mit der Unterschrift werden die Kaufvertragsbedingungen des Landes Steiermark vollinhaltlich akzeptiert.

Datum: Unterschrift, Stempel: